

# Satzung

## **zur Änderung der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Konz vom 25. August 2015 ( 2. Änderung vom 25. September 2019 )**

---

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 12.09.2019 aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

### **Hinweis:**

Auch wenn im Text nicht explizit ausgeschrieben, beziehen sich alle personenbezogenen Formulierungen auf weibliche und männliche Personen. Zur Gewährleistung der besseren Lesbarkeit der Satzung wurde darauf verzichtet, in jedem Einzelfall beide Formen in den Text aufzunehmen.

### **§ 1**

Die Bestimmungen des § 3 Abs. 3 Ziff. 2, Ziff. 3 und Ziff. 8, des § 4 Ziff. 1, des § 6 Abs. 2, Abs. 4 und Abs. 6, des § 7 Abs. 1 und des § 8 Abs. 1 werden wie folgt geändert; ferner wird § 8 Abs. 3 ergänzt:

### **„§ 3**

#### **Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf Ausschüsse**

- (3) Dem **Haupt- und Finanzausschuss** wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:
2. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Betrag von 50.000 €;
  3. Vergabe von Aufträgen bis zu einer Wertgrenze von 100.000,- € , soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister oder dem Ausschuss für Bauen, Landschaftspflege und Umweltschutz bzw. Werksausschuss übertragen ist;
  8. Ausübung oder Nichtausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechts (§ 24 ff BauGB) abschließend, sofern nicht dem Bürgermeister übertragen.

### **§ 4**

#### **Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf den Bürgermeister**

Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 20.000 € im Einzelfall;

## **§ 6**

### **Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Verbandsgemeinderates**

- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines monatlichen Grundbetrages in Höhe von 30,00 € und eines Sitzungsgeldes in Höhe von 40,-- €. Der Jahresbetrag des monatlichen Grundbetrags wird um 50 v. H. gekürzt, wenn das Verbandsgemeinderatsmitglied an mindestens der Hälfte der in diesem Jahr stattgefundenen Verbandsgemeinderatssitzungen ohne triftigen Grund nicht teilgenommen hat oder von der Teilnahme gem. § 38 GemO ausgeschlossen war.
- (4) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbstständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe eines Durchschnittssatzes von 30,-- € ersetzt. Hierbei wird eine zeitliche Beschränkung von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr festgesetzt. Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 2.
- (6) Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf einschließlich der nach Absatz 1 Satz 1 abgeregelter Sitzungen jährlich das Zweifache der Zahl der Verbandsgemeinderatssitzungen nicht übersteigen.

## **§ 7**

### **Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen**

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Verbandsgemeinderates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 40,-- €.

## **§ 8**

### **Aufwandsentschädigung der Beigeordneten**

- (1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters nach KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Bürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Bürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung.  
Ehrenamtliche Beigeordnete ohne Geschäftsbereich, die den Bürgermeister bei Veranstaltungen (§ 50 Abs. 2 Satz 7 GemO) oder bei ihnen übertragenen einzelnen Amtsgeschäften (§ 50 Abs. 3 Satz 2 GemO) während eines kürzeren Zeitraumes als einen vollen Tag vertreten, erhalten als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,-- €.
- (3) Zur Abgeltung für sonstige Aufwendungen erhalten die ehrenamtlichen Beigeordneten eine monatliche Pauschale in Höhe von 10 €.

## **§ 2**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Konz, 25. September 2019  
VERBANDSGEMEINDE KONZ

Joachim Weber  
Bürgermeister